



Az.: 55-29402/300-0005-015

Mitteilung
2 / 2016

Änderung des gewichteten durchschnittlichen Effizienzwerts nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV (vereinfachtes Verfahren)

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) veröffentlichen die Regulierungsbehörden zum 1. Januar des vorletzten, die Regulierungsperiode vorangehenden Jahres den nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV ermittelten und gemittelten Effizienzwert.

Diesbezüglich hat die Bundesnetzagentur den am 21. Dezember 2015 für die dritte Regulierungsperiode (Gas) anzuwendenden Wert am 19. Januar 2016 abgeändert.

Diese Änderung wird von der Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 ARegV übernommen. Im Vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode (Gas) wird deshalb ein durchschnittlicher, gemittelter Effizienzwert i.H.v.

93,46 %

berücksichtigt.

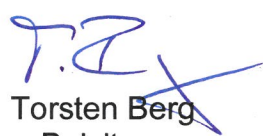
Für bereits gestellte und beschiedene Anträge zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren wird dieser Wert ohne neue Antragstellung berücksichtigt.

Weitere Anträge zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode (Gas) müssen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV bis zum 30. Juni 2016 bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde gestellt werden.

Hannover, den 08.03.2016




Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Alexander Drilling
- Beisitzer -